STADTGEMEINDE FÜRSTENFEI

8280 Fürstenfeld - Augustinerplatz 1

🕿 Tel.: 03382 / 52401-0 - Fax: 03382 / 52401-30 🖂 E-mail: office@fuerstenfeld.steiermark.at Bankverbindung: Kto.Nr. 2600-105254 Sparkasse Fürstenfeld, BLZ 20809 Sie finden uns im Internet unter: http://www.fuerstenfeld.at

Zahl: 131-9/205/118/1-97/1-98/1-99/1-01/Dr.R./Str.

Fürstenfeld, 04.02.2002

Gegenstand: SKS-STAKUSIT GmbH.

8280 Rennmühlstraße 1

Neubau einer Lagerhalle

Parzelle Nr. 860/4, Rennmühlstraße 1

Baubewilligung vom 07.05.1998, GZ.: 131-9/205/118/1-1997

Benützungsbewilligung

KG:

Fürstenfeld

Bescheid Spruch

Der SKS-STAKUSIT GmbH., 8280 Rennmühlstraße 1, wird gem. § 38 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl.Nr. 59/1995 i.d.g.F., die Benützungsbewilligung für die auf dem Grundstück Nr. 860/4 KG Fürstenfeld, abgeschlossene Bauführung - Neubau einer Lagerhalle - ab 04.02.2002 unter Einhaltung folgender Auflagenpunkte erteilt.

- 1. Der Baubehörde ist bis 20.02.2002 eine Bestätigung über die Abschlussüberprüfung (Abnahme) der Brandmeldeanlage von einer autorisierten Prüfstelle (z.B. Landesstelle für Brandverhütung) vorzulegen.
- 2. Die installierte Brandmeldeanlage ist alle zwei Jahre einer Revision im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Die Revisionsberichte sind der Baubehörde vorzulegen.
- 3. Der Stadtgemeinde Fürstenfeld (Wasserwerk) ist jährlich (spätestens bis 31.12.) ein Wasserattest über die Genussfähigkeit des Brunnenwassers vorzulegen.

Verfahrenskosten:

Vom Bewilligungswerber sind

Verwaltungsabgaben:

gem. § 1 LGVAG 1968, LGBl.Nr. 145/1969 i.d.g.F.

für die Benützungsbewilligung € 25,44 für die Verhandlungsschrift 3,63

Kommissionsgebühren:

gem. § 77 AVG 1950, BGBl. 172, i.d.g.F. GMKOGVO

1954 LGBl.Nr. 50 i.d.g.F. (bereits verrechnet mit Schreiben vom 31.3.1999)

29,07

mittels anliegenden Zahlscheines binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

af: \$12,02

Begründung

Dieser Bescheid gründet sich auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung, sowie das Gutachten des bautechnischen Sachverständigen, demzufolge die Benützungsbewilligung erteilt werden konnte.

Die Erteilung der Benützungsbewilligung war erst zum heutigen Zeitpunkt möglich, da die in der Verhandlung urgierten Unterlagen erst mit heutigem Tage erbracht waren.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld, schriftlich einzubringen wäre.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies bei der behördlichen Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

Für eine allfällige Berufung ist eine feste Gebühr von € 13,- zu entrichten; für Beilagen eine solche von € 3,60 je Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage.

Nachbarberufungen sind stempelgebührenfrei.

Der Bürgermeister:

(Dr. Günter Höllerl)

Ergeht an:

1. SKS-STAKUSIT GmbH., 8280 Rennmühlstraße

mit 2 Kanalplänen,

1 Zahlschein über€29,07Verwaltungsabgaben $\underline{\epsilon}$ 41,80GebührSumme $\overline{\epsilon}$ 70,87

2. Stadtbauamt Fürstenfeld